

Fall 1: Des Freundes guter Freund

Das Fischrestaurant des Franzbart Salmonel (F) läuft leider nicht mehr so gut, obwohl er sich erfolgreich gegen einige Behörden durchsetzen konnte (hierzu siehe Verwaltungsrecht AT Fälle).

Aus diesem Grund möchte der F sich anderweitig etwas dazuverdienen und plant alleine einige Wohnungseinbruchsdiebstähle, die er dann auch durchführt. Er gelangt sodann in den Besitz von einigem wertvollen Diebesgut, welches er zu Geld machen möchte. Da er sich auf dem Schwarzmarkt nicht so gut auskennt, bittet er seinen guten Freund Egibert (E), für ihn die Sachen auf dem Schwarzmarkt zu verkaufen. F erzählt dem E zudem alle Einzelheiten der Tat.

Einige Tage später hat E das gesamte Diebesgut verkauft und die beiden teilen sich den Erlös zu ungleichen Teilen.

Nach einigen Wochen wird F allerdings während eines Wohnungseinbruchs gestellt und kommt in Untersuchungshaft. Bei der späteren Hauptverhandlung gegen F, wird auch der E geladen, da F ihn mehrfach als „besten Freund“ betitelt hat.

Als E aufgerufen wird und seine Personalien festgestellt wurden, vergisst die vorsitzende Richterin Babsi (B) den E über sein Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren. E erzählt den Anwesenden schließlich alles was er weiß, also was F ihm anvertraut hat und auch dass er das Diebesgut selbst weiterverkauft hat.

Frage 1: Darf die Zeugenaussage des E ihm Strafverfahren gegen F verwendet werden?

Frage 2: Darf die Aussage des E in einem späteren Verfahren gegen ihn selbst auf Grund von § 259 StGB (Hehlerei) verwertet werden?

Fall 2: Verlobt, Verheiratet, Geschieden?

Massimiliana (M) und Zizinho (Z) sind seit einigen Jahren glücklich verheiratet und haben sich ein schönes Leben zusammen aufgebaut.

Allerdings ist Z spielsüchtig und verprasst sein Geld regelmäßig in der Spielothek. Aus diesem Grund muss er auch immer wieder Geld von seinen Freunden leihen, um seine Sucht zu befriedigen. Dies bekommt M auch mit.

Da Z irgendwann bei fast allen seinen Freunden verschuldet ist, sieht er keinen anderen Ausweg an Geld zu kommen, als eine Tankstelle zu überfallen. Er erbeutet bei dem Überfall insgesamt 5.050 €, welche er noch in derselben Nacht in einem größeren Casino beim Black Jack spielen verliert. Er erzählt M später von seiner Tat, welche sichtbar schockiert hierüber ist.

Als am nächsten Morgen die Polizei bei M und Z klingelt und Z in Handschellen abführt, ist M zutiefst traurig.

Bei der späteren Hauptverhandlung gegen Z, wird auch M als Zeugin geladen. Nachdem sie in den Zeugenstand gerufen wurde, vergisst Richterin Babsi (B), die M über ihr Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren.

M glaubt, sie müsse den Anwesenden wahrheitsgetreu alles sagen was sie weiß und genau das tut sie auch. Sie erzählt den Anwesenden vom Geständnis des Z.

Frage 3: Kann die Aussage der M im Strafverfahren gegen Z nach **§ 249 StGB** verwendet werden?

Abwandlung

Sachverhalt wie oben, nur dieses Mal wird M bereits im Vorfeld von Polizeikommissar (P) vernommen. In der Vernehmung erzählt M dem P vom Geständnis des Z.

In der Hauptverhandlung wird M dann schließlich von B ordnungsgemäß über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt und macht auch von diesem Gebrauch.

Anschließend wird P in den Zeugenstand gerufen. Er soll das wiedergeben, was M ihm gegenüber offenbart hat. Dies tut P auch.

Frage 4: Darf die Aussage des P im Strafverfahren gegen Z nach **§ 249 StGB** verwertet werden?